

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 19.

Donnerstag, den 19. Oktober

1905.

Den Verein vom hl. Karl Borromäus betreffend.

Nr. 10686. Nachstehend bringen wir den Jahresbericht des Vereins vom hl. Karl Borromäus für das Vereinsjahr 1904 zur allgemeinen Kenntnissnahme. Wir schließen uns der vom Vorstand dieses Vereins ausgesprochenen Erwartung an, daß der Borromäusverein im Hinblick auf das rege Lesebedürfnis der gegenwärtigen Zeit durch den hochwürdigen Klerus auch in Zukunft eifrig gefördert werde.

Freiburg, den 5. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Jahresbericht des Vereins vom hl. Karl Borromäus für das Vereinsjahr 1904.

Die äußere und innere Entwicklung des Vereins vom hl. Karl Borromäus war im verfloffenen Geschäftsjahr 1904 im allgemeinen eine erfreuliche. Die Zahl der Hilfsvereine hat gegen das Jahr 1903 um 165 zugenommen. Sie betrug am 31. Dezember 1904 insgesamt 2684. Auch die Zahl der Vereinsangehörigen hat sich in sehr erfreulicher Weise vermehrt. Sie erreichte die Höhe von 118406 Personen, 12236 mehr als im vorhergehenden Jahre. Davon entfallen auf Klasse I 31870, auf Klasse II 41059 und auf Klasse III 45477 Teilnehmer. In der Erzdiözese Freiburg hat die Zahl der Hilfsvereine um 3 (116 gegen 113) zugenommen, die der Vereinsangehörigen ist um 289 gestiegen. Sie belief sich in Klasse I auf 1170, in Klasse II auf 1266 und in Klasse III auf 1426 Personen, zusammen 3862 Teilnehmer.

An Vereinsgaben wurden rund 124000 Stück versandt. Der Versand dauerte von Mitte Mai bis Ende Juli. Für Bibliotheksgaben an die Bibliotheken der Hilfsvereine wurden 89500 M. verausgabt. Außerdem bewilligte der Verein noch weitere 4000 M. an außerordentlichen Unterstützungen einer Reihe von Bibliotheken der Borromäusvereine, Gesellen- und Arbeitervereine, sowie für Volksbibliotheken und Lesehallen.

Die Einnahmen des Vereins beliefen sich auf 469417,70 M. In Ausgabe standen 462186,24 M., darunter für bezogene Bücher und deren Einbände 416877,19 M.

Diesen erfreulichen Aufschwung unseres Vereins haben wir nicht zum geringsten Teile den eifrigen Bemühungen des hochwürdigen Klerus um die Massenverbreitung guter Volkslektüre zu verdanken. Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, daß der Borromäusverein durch die Herren Geistlichen auch in Zukunft rege gefördert werde.

Bonn, im September 1905.

Der Vorstand des Vereins vom hl. Karl Borromäus.

Die Litanei vom heiligsten Namen Jesu betreffend.

Nr. 11032. Dem hochwürdigen Klerus der Erzdiözese bringen wir nachstehendes Dekret der Ritenkongregation zur Kenntniss:

Decretum super Litanis Ssmi Nominis Jesu.

Litaniae in honorem Sanctissimi Nominis Jesu Apostolica Sedes iuxta unicam formam probatas tercentum dierum indulgentia ditavit atque Breviarii Romani editionibus inseri decrevit. Quo vero Christifidelibus huiusmodi Litanias devote recitantibus ineffabilis Eucharistiae mysterii memoria salutariter excitaretur, quidam Sacra

Antistites, praeunte Emo et Rmo Dno Cardinali Adulpho Perraud, Episcopo Augustodunensi, Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam X. adierunt supplices, ut in iisdem Litaniis obsecrationi *Per ascensionem tuam, libera nos Jesu*, de Apostolica venia, immediate adiciatur altera: *Per Sanctissimae Eucharistiae institutionem tuam, libera nos Jesu*. Sanctitas porro Sua his votis ac precibus ab infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Pro-Praefecto relatis, pro impenso quo flagrat studio et amore erga Augustissimum Eucharistiae Sacramentum, libenter annuens praedictam in Litaniis SSmi Nominis Jesu additionem atque obsecrationem, ab iis tamen, qui optarent, dioecesium Ordinariis, fieri posse concessit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 8. Februarii 1905.

A. Card. Tripepi, *Pro-Praefectus*.

Aufgrund desselben verordnen wir, daß in Zukunft in die Litanei vom hh. Namen Jesu nach den Worten: „Durch deine Himmelfahrt, erlöse uns, o Jesu!“ die weitere Bitte eingefügt werde: „Durch die Einsetzung des Allerheiligsten Altarsakramentes, erlöse uns, o Jesu!“

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ablässe für die Erstkommunikanten und deren Angehörige betreffend.

Nr. 11055. Dem hochwürdigen Klerus bringen wir nachstehendes Dekret zur Kenntnis.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

E Sacra Congregatione Indulgentiarum

DECRETUM URBIS ET ORBIS.

Decretum quo Indulgentiae conceduntur adolescentibus primitus ad S. Synaxim accedentibus, necnon eorundem consanguineis aliisque Christifidelibus caeremoniis Primae Communionis adstantibus.

Adolescentes, ad augustissimum Eucharistiae Sacramentum primitus accessuros, validis oportet augeri auxiliis, quibus ferventiori pietatis affectu illud suscipere, uberioresque ex eo fructus percipere valeant. Quare humillimae delatae sunt preces SS.mo D.no nostro Pio Papae X, ut adolescentibus ipsis, prima vice sacra mensa refectis, Indulgentiarum thesaurum reserare dignaretur.

Quum vero, uti fere ubique consuetudo, eorundem adolescentium parentes, imo et non pauci inter Christifideles, ad piam primae Communionis caeremoniam convenire et etiam sancta libare soleant, ne tam laudabilis excidat consuetudo, quae maxime confert, ut eiusdem primae Communionis caeremonia solemnior evadat, eiusque memoria in adolescentium animis satius altiusque indelebilis perseveret, ab eodem SS.mo D.no nostro exoptulatum est, ut iis etiam, qui primae Communionis solemnii intersunt, aliquam Indulgentiam benigne tribueret.

Has porro preces, relatas in audientia habita die 12 Iulii 1905 ab infrascripto Cardinali Praefecto S. C. Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae, eadem Sanctitas Sua peramanter excipiens, Indulgentias, defunctis quoque applicabiles, uti infra, clementer elargita est, nempe: Plenariam I^o adolescentibus confessis et ad mentem eiusdem Sanctitatis Suae pie orantibus, die quo primum S. Synaxim celebraverint; II^o eorundem adolescentium consanguineis, ad tertium usque gradum piis caeremoniis primae Communionis adstantibus, si pariter Sacramentali Confessione rite abluti sacram Synaxim susceperint, et uti supra oraverint; Septem vero annorum totidemque quadragenarum Christifidelibus, qui corde saltem contrito eisdem caeremoniis interfuerint.

Praesenti in perpetuum valituro. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae, ex Secretaria eiusdem S. Congregationis, die 12 Iulii 1905.

A. Card. Tripepi, Praefectus.

L. † S.

† D. Panici, Archiep. Laodicen, Secret.

Die Gebete nach der heiligen Messe betreffend.

Nr. 11031. An den hochwürdigen Klerus der Erzdiözese:

In Nr. 12 des Erzbischöflichen Anzeigeblasses vom 14. Juli 1904 haben wir das Dekret der Ablasskongregation vom 17. Juni 1904 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, wodurch der Heilige Vater den Gläubigen, welche im Verein mit dem Priester nach den vorgeschriebenen Gebeten am Schlusse der heiligen Messe noch die dreimalige Invokation: „Heiligstes Herz Jesu, erbarme dich unser!“ belesen, einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadranten verliehen hat, der auch den armen Seelen zugewendet werden kann. Auf die Anfrage an die genannte Kongregation: „An ejusmodi invocationis recitatio, addenda precibus jam indictis post missae celebrationem sit obligatoria?“ erfolgte die Entscheidung: „*Quamvis obligatio proprii nominis a Summo Pontifice imposita non sit, vult tamen Beatissimus Pater, ut uniformitati consulatur ac proinde singuli sacerdotes ad eam invocationem recitandam adhortentur*“.

Es wolle demnach, um der Absicht des Heiligen Vaters zu entsprechen, die genannte dreimalige Invokation „Heiligstes Herz Jesu, erbarme dich unser!“ fortan in den Kirchen der Erzdiözese, in welchen dies bis jetzt nicht geschehen ist, den bereits vorgeschriebenen Gebeten nach der heiligen Messe beigelegt werden.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Beerdigung der in Krankenhäusern Verstorbenen betreffend.

Nr. 11054. Um Unklarheiten und Zweifel bezüglich der pfarramtlichen Rechte inbezug auf Pfleglinge von Krankenhäusern für die Zukunft abzuschneiden, machen wir gemäß den Entscheidungen der S. Congregatio Concilii vom 24. Januar 1857 und 14. Mai 1881 (Acta S. Sedis XIV. S. 346 ff.) darauf aufmerksam, daß das Amt und die Jurisdiktion des Pfarrers nicht auf das Territorium der Pfarrei beschränkt ist, sondern sich auf die Person der Pfarrangehörigen bezieht. Daraus folgt, daß der Pfarrer gegenüber den Angehörigen seiner Pfarrei die Pfarr-Rechte behält, wo immer jene sich hinbegeben, dagegen innerhalb der eigenen Pfarrei keine Pfarr-Rechte über einen fremden Parochianen hat. Ein Wechsel der Pfarrangehörigkeit tritt nur dann ein, wenn die Absicht besteht, sich dauernd in einer andern Pfarrei niederzulassen, nicht z. B. dann, wenn bloß Krankheit einen zufälligen Aufenthalt in einem Krankenhaus innerhalb einer andern Pfarrei veranlaßt hat.

Aus diesen Gründen und in der weiteren Erwägung, daß die Vornahme von Beerdigungen seitens auswärtiger Pfarrämter in einer fremden Gemeinde nicht angängig ist, bestimmen wir:

1. Ist an dem Orte, an dem sich ein Krankenhaus befindet, nur eine Pfarrei oder Kuratie, so steht ihr die Beerdigung eines verstorbenen Pfleglings zu, wenn diese am Orte des Krankenhauses stattfindet, auch wenn der Pflegling seinen Wohnsitz in einer auswärtigen Pfarrei hatte.
2. Sind an dem Orte des Krankenhauses mehrere Pfarreien (Kuratien), so verbleiben bezüglich eines ortsanfässigen Pfleglings sämtliche Pfarr-Rechte dem Pfarramte (der Kuratie), in dessen (deren) Sprengel der Pflegling seinen Wohnsitz hatte. Bezüglich eines auswärts anfässigen Pfleglings hat das Pfarramt (die Kuratie), in dessen (deren) Sprengel das Krankenhaus liegt, das Recht der Beerdigung, wenn diese am Orte des Krankenhauses stattfindet.
3. Bei Überführung von Leichen verstorbener Pfleglinge eines Krankenhauses nach auswärts steht die Aussegnung vor der Überführung dem Hausgeistlichen, in Ermangelung eines solchen dem Pfarramte (der Kuratie) zu, in dessen (deren) Sprengel das Krankenhaus liegt.
4. Durch Ziffer 1 und 2 dieser Bestimmungen wird das Recht des Pfarramtes (der Kuratie) des Wohnsitzes auf Abhaltung der Seelenopfer nicht berührt.
5. Eine auf besonderem Rechtsgrund beruhende Pflicht eines für das Haus besonders bestellten Priesters oder eines Pfarramtes, alle katholischen Pfleglinge des Hauses zu pastorieren, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt, aber durch eine solche Verpflichtung wird auch das Recht des Pfarrers (Kuraten) des Wohnsitzes eines Pfleglings hierzu nicht ausgeschlossen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung eines Faller'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10734. Aus der Dekan-Faller'schen Stiftung ist ein Stipendium im Jahresbetrag von 300 *M.* zu vergeben. Genußberechtigt sind Aspiranten des geistlichen Standes von der Untertertia des Gymnasiums an. Den Vorrang haben würdige, nicht hinlänglich bemittelte Verwandte des StifTERS; in zweiter Linie Bewerber aus Bräunlingen. Melden sich keine Vorzugsberechtigte, so tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse (Taufschein, event. Stammbaum, Vermögens- und Studienzeugnis) innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Freiburg den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung zweier Mühling'scher Stipendien betreffend.

Nr. 10756. Aus der Stiftung des Geistlichen Rats Mühling sind zwei Stipendien im Jahresbetrag von 300 bzw. 250 *M.* zu vergeben. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Theologiestudierende aus Rönigheim, wobei Verwandte des StifTERS den Vorzug haben.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse (Taufschein, Studien- und Sittenzeugnis event. Stammbaum) innerhalb vier Wochen beim katholischen Stiftungsrat Rönigheim einzureichen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Dekan Hirt'schen Stipendiums für Bürgersöhne aus Pfohren und Sunthausen betreffend.

Nr. 10757. Das Dekan Hirt'sche Stipendium für Bürgersöhne aus Pfohren und Sunthausen, welche dem Studium der Theologie obliegen bzw. sich widmen wollen, im Jahresbetrag von 100 *M.* ist zu vergeben.

Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anschluß von Tauf-, Studien- und Vermögenszeugnissen innerhalb vier Wochen durch den Katholischen Stiftungsrat Pfohren bzw. Sunthausen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Dekan Hirt'schen Stipendiums für Bürgersöhne aus Stockach betreffend.

Nr. 10758. Das Dekan Hirt'sche Stipendium für Bürgersöhne aus Stockach, welche dem Studium der Theologie sich widmen wollen oder obliegen, im Jahresbetrag von 100 *M.* ist zu vergeben.

Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anschluß der Zeugnisse (Taufschein, Studien- und Vermögenszeugnis) innerhalb vier Wochen durch den Katholischen Stiftungsrat Stockach bei uns einzureichen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Pfarrer Bartholme'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10759. Das Pfarrer Bartholme'sche Stipendium im Jahresbetrag von 180 M. ist zu vergeben. Genußberechtigt sind in erster Linie Nachkommen der Geschwister des Stifter's, die sich dem Studium der römisch-katholischen Theologie widmen wollen, in Ermangelung solcher Kandidaten oder Aspiranten (von U. III. an) der Theologie aus Königheim.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Tauf-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnisse, sowie event. des Stammbaums innerhalb 4 Wochen durch den katholischen Stiftungsrat Königheim an uns einzureichen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Funke'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10760. Das von den Geschwistern Funke in Lauda gestiftete Stipendium im jährlichen Betrage von 60 M. soll erstmals vergeben werden. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Theologiestudierende aus der Pfarrei Lauda, in zweiter Linie aus Oberlauda. Sind keine solche vorhanden, so tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der nötigen Zeugnisse (Taufschein, Studien- und Vermögenszeugnisse) innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Hormuth'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10761. Das Pfarrer Hormuth'sche Stipendium im Jahresbetrag von 230 M. ist zu vergeben. Genußberechtigt sind Studierende, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, und zwar von der Tertia des Gymnasiums an, aus den Pfarreien Kirchhofen, Strümpfelbrunn und Wiesenthal. Verwandte des Stifter's haben den Vorzug. Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der nötigen Zeugnisse (Taufschein, event. Stammbaum, Vermögens- und Studienzeugnis) innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Kiefer'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10762. Das von Fräulein Eleonora Kiefer aus St. Georgen gestiftete Stipendium im Jahresbetrag von 300 M. ist zu vergeben. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Aspiranten (von der Untertertia des Gymnasiums an) oder Kandidaten der Theologie, die mit der Stifterin verwandt sind, in zweiter Linie solche aus St. Georgen bei Freiburg i. Br. In Ermangelung solcher vorzugsberechtigter Bewerber tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse (Taufschein, event. Stammbaum, Studien- und Vermögenszeugnis) innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung eines Groß'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10763. Aus der Stiftung des Altbürgermeisters Groß in Ettlingen ist ein Stipendium im Jahresbetrage von 300 Mk. zu vergeben. Genußberechtigt sind Studierende von der Untertertia des Gymnasiums an, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen und mit dem Stifter verwandt sind; in zweiter Linie solche aus der Stadt Ettlingen und mangels dieser aus dem Amtsbezirk Ettlingen. Melden sich keine vorzugsberechtigten Bewerber, so tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage der nötigen Zeugnisse (Taufschein, event. Stammbaum, Vermögens- und letztes Studienzeugnis) binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Freiburg, den 12. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Pfarrer Dietrich'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 11112. Das von dem seligen Pfarrer Alois Dietrich in Niederrimsingen gestiftete Stipendium im Betrage von 120 Mk. soll vergeben werden. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Kandidaten und Aspiranten der römisch-katholischen Theologie (von Untertertia an) und zwar in erster Linie solche, die mit dem Stifter verwandt sind, in zweiter solche aus den Pfarreien Niederrimsingen, Unzhurst, Dürnheim, Gottmadingen und Hilzingen. In Ermangelung solcher vorzugsberechtigter Bewerber tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre mit den nötigen Zeugnissen (Taufzeugnis, event. Stammbaum, Studien- und Sitten- nebst Vermögenszeugnis) belegten Gesuche innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Freiburg den 14. Oktober 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Schönau b. S., Dekanats Weinheim, mit einem Einkommen von 1426 Mk. außer 146 Mk. 84 S für Abhaltung von 104 gestifteten Jahrtagen, wovon 4 Jahrtage mit 2 Mk. 76 S Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchst-desselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Friedrichsfeld, Dekanats Heidelberg (wiederholt), mit einem Einkommen von 1850 Mk.

Mannheim, Heiliggeistpfarre, Dekanats Mannheim, mit einem Einkommen von 1800 Mk. und von weiteren 2200 Mk. aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuercasse für die Unterhaltung und Salariierung von zwei Vikaren.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

III.

Sunthausen, Dekanats Geisingen, mit einem Einkommen von 2098 *M.* außer 94 *M.* 91 *S.* für Abhaltung von 95 gestifteten Jahrtagen, wovon 22 Jahrtage mit einer Gebühr von 18 *M.* 11 *S.* auf der Pfarrei selbst ruhen, und außer 12 *M.* für besondere kirchliche Verrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Spitalpfarrei Konstanz, Dekanats Konstanz, präsentierten bisherigen Rektor Dr. Konrad Gröber in Konstanz wurde am 1. Oktober l. J. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Hochgeboren Herrn Grafen Wilhelm Douglas auf die Pfarrei Eigeltingen, Dekanats Engen, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Karl Friedrich Martin in Konstanz wurde am 5. Oktober l. J. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Urach, Dekanats Billingen, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Wilhelm Müller in Au a. Rh. wurde am 10. Oktober l. J. die kanonische Institution erteilt.

Resignation.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Roman Grimmer in Schönfeld, Dekanats Lauda, auf diese Pfarrei cum reservatione pensionis unter dem 5. Oktober l. Jrs. angenommen.

Besetzungen.

12. Oktober. Konrad Kaltenbach, Vikar in Sasbach, Dekanats Ottersweier, als Pfarrkurat nach Leopoldshöhe.
12. „ Karl Friedrich Kaiser, Vikar an der Spitalpfarrei in Konstanz, i. g. E. nach Sasbach, Dekanats Ottersweier.
12. „ Franz Karl Ehret, Vikar in Windschlag, i. g. E. an die Spitalpfarrei Konstanz.

Mesnerdienst-Besetzungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

31. August: Landwirt Eduard Fischer als Mesner an der Filialkirche zu Ebringen.
31. „ Landwirt Adolf Stadler als Mesner an der Pfarrkirche in Schweningen